

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7051

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

3. September 2026

Ressortabkommen über Investitionen, Betrieb und Finanzierung von zwei Großmessstationen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich den Finanzausschuss davon in Kenntnis setzen, dass das MEKUN beabsichtigt, das vorliegende Ressortabkommen entsprechend Anlage 1 mit den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Hamburg zur gemeinsamen Investition, Finanzierung und Betrieb von Großmessstationen abzuschließen.

Das Ressortabkommen dient zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der novellierten Luftqualitäts-Richtlinie EU 2024/2881 (LQ-RL). Demnach müssen zukünftig in der Bundesrepublik Deutschland mindestens acht Großmessstationen im städtischen Hintergrund errichtet, betrieben und die in der LQ-RL festgelegten Komponenten bestimmt werden.

Die Kosten- und Aufgabenübernahme zwischen den Bundesländern erfolgt im Rahmen eines Cluster-Modells, auf das sich die Bundesländer auf der 104. Umweltministerkonferenz (UMK) verständigt hatten. Demnach bilden die Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein Cluster mit jeweils einer Messstation in Hamburg und in Nordrhein-Westfalen. Die Errichtung und der Betrieb der Messstation erfolgen dann jeweils von den Ländern, in denen sich die Messstationen befinden.

Die Finanzierungsanteile entsprechen dabei den Bevölkerungsanteilen der drei Bundesländer, Kosteneinsparungspotentiale wurden im Vorfeld geprüft. Nur zwingend erforderliche Bedarfe zur Umsetzung der Richtlinie, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Großmessstationen erforderlich werden, sollen einem finanziellen Ausgleich zugeführt werden. Um die fristgerechte Umsetzung der Anforderungen der LQ-RL zu gewährleisten, wurde in Nordrhein-Westfalen und Hamburg schon mit dem Aufbau der Messstationen begonnen, so dass die Investitionskosten bereits in 2026 anfallen. Die Vereinbarung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2031 befristet und enthält eine Option auf Verlängerung. Im Ressortabkommen ist keine automatische Anpassung der anzurechnenden Kosten enthalten. Diese können nur einstimmig von allen drei Bundesländern beschlossen werden.

Im Detail ergeben sich folgende Kostenanteile für die beteiligten Bundesländer: 78,9% für Nordrhein-Westfalen, 12,95 % für Schleswig-Holstein und 8,15% für Hamburg. Das bedeutet, dass Schleswig-Holstein im Jahr 2026 anteilig 168.000 Euro an Investitionskosten sowie 82.000 Euro an Betriebs- und Personalkosten zu tragen hat. Diese Mittel sind im Haushalt 2026 unter dem Titel 1312 - 533 05 „Anteilige Finanzierung und Betrieb von Großmessstationen“ vorhanden. Um den rechtzeitigen Mittelabfluss, insbesondere für die Investitionskosten zu gewährleisten, sieht das Ressortabkommen eine erste Abschlagszahlung zum **01. Oktober 2026** vor. Bei gleichbleibenden Bevölkerungsanteilen beträgt der Beitrag von Schleswig-Holstein ca. 126.000 Euro für Betriebs- und Personalkosten im Jahr 2027. Diese Mittel sind ebenfalls unter dem entsprechenden Titel für das Jahr 2027 angemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass das Ressortabkommen über den 31. Dezember 2031 hinaus verlängert wird, da die Messverpflichtungen gemäß der Richtlinie ohne zeitliche Begrenzung bestehen.

Neben den in der Anlage genannten Kosten für Investitionen, Personal und Betrieb entstehen mit der Ausnahme der genannten Rückbaukosten und Ersatzinvestitionen für Schleswig-Holstein keine weiteren Kosten. Eine Anpassung der anzurechnenden Kosten z. B. aufgrund von zukünftigen Tarifabschlüssen des TV-L kann, wie dargestellt, nur einstimmig mit Zustimmung der drei beteiligten Bundesländer beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Joschka Knuth

Anlage 1 Ressortabkommen Großmessstation

Die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die

**Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,**

diese vertreten durch die Staatsrätin

- nachstehend **Hamburg** genannt -

und

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf,**

dieses vertreten durch den Staatssekretär

- nachstehend **Nordrhein-Westfalen** genannt -

und

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur,
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel,**

dieses vertreten durch den Staatssekretär

- nachstehend **Schleswig-Holstein** genannt –

- nachstehend gemeinsam **Parteien** genannt –

schließen das

**Abkommen über Investitionen, Betrieb und Finanzierung von zwei
Großmessstationen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments
und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die novellierte EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881 (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2024/2881) sieht die Einrichtung von Großmessstationen im städtischen und ländlichen Hintergrund vor, die ab dem 01. Januar 2027 kontinuierlich eine große Bandbreite von Luftschadstoffen erfassen sollen. Die 104. Umweltministerkonferenz hat am 16. Mai 2025 beschlossen, dass Investition und Betrieb der sich aus den Vorgaben der Richtlinie ergebenden acht Großmessstationen im städtischen Hintergrund durch die Länder im Rahmen eines Clustermodells erfolgen sollen. Der Beschluss sieht vor, dass die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein mit den Großmessstationen in Essen und Hamburg ein Cluster bilden und die Finanzierungsanteile entsprechend der Bevölkerungsanteile tragen.
Diese Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung dieses Clusters.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass mit dieser Kooperation trotz der gemeinsamen Zweckverfolgung ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise eine eigenständige Rechtsfähigkeit begründendes Rechtsverhältnis zwischen ihnen nicht eingegangen werden soll. Die Kooperation der Parteien nimmt nicht als solche nach außen mit eigenen Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teil. Die Parteien führen das Projekt vielmehr unter Wahrung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit durch. Keine Partei ist berechtigt, mit Wirkung für die anderen Parteien ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung rechtsgeschäftlich zu handeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung nicht anwendbar.

§ 2 Betrieb der Großmessstationen

- (1) Hamburg und Nordrhein-Westfalen betreiben die jeweils auf ihrem Gebiet befindliche Großmessstation eigenständig und in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2024/2881 und der jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften. Im Rahmen des Clusters werden die verpflichtenden Messungen nach der Richtlinie (EU) 2024/2881 gemäß Anlage 1, Buchstabe A zu dieser Vereinbarung durchgeführt.
- (2) Durch die gemeinsame Finanzierung wird kein Eigentum einer Partei an einer Großmessstation einschließlich aller Messgeräte und sonstigen Komponenten begründet, das in einem anderen Land betrieben wird. Die Kooperation verschafft den Parteien ein Recht auf Nutzung der Messdaten beider Anlagen über die vereinbarte Laufzeit.
- (3) Nordrhein-Westfalen übernimmt für die in Hamburg und in Essen betriebenen Großmessstationen die Laboranalytik für die in der Anlage 1, Buchstabe B genannten Messungen.

Zu diesem Zweck übersendet Hamburg die entsprechenden Proben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: LANUK). Die Beauftragung des Probenversands sowie die hierzu notwendige Materiallogistik erfolgt durch das LANUK. Die Ergebnisse der Laboranalyse werden in digitaler Form an das Institut für Hygiene und Umwelt übersendet. Das LANUK beachtet die Vorgaben der Qualitätssicherung. Es ist Nationales Referenzlabor sowie nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Luft-Immissionsmessungen und nach DIN EN ISO/EC 17043 für Eignungsprüfungen in Form von Ringversuchen im Bereich Luft akkreditiert.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten für Investition, Betrieb und Rückbau sowie der Entsorgung der Großmessstationen werden nach Bevölkerungsanteilen umgelegt. Maßgeblich sind die jeweils aktuell vorliegenden Bevölkerungszahlen, die vom Statistischen Bundesamt festgestellt wurden.
- (2) Jede Partei führt die Beschaffungen für ihre Großmessstation und die ggf. erforderliche Labor-technik eigenständig durch. Zahlungen einer anderen Partei unmittelbar an den Auftragnehmer einer Beschaffung erfolgen nicht.
- (3) Die tatsächlich entstandenen Kosten werden umgelegt. Dafür leisten die Parteien auf Grundlage der geplanten jährlichen Kosten laut Anlage 1, Buchstabe C sowie unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Umlageschlüssels zunächst zur jeweiligen Jahresmitte eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% dieser Kosten. Anhand der nachgewiesenen Kosten legen Hamburg und Nordrhein-Westfalen nach Jahresende, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres, eine Schlussrechnung über den noch offenen Betrag vor. In der Investitionsphase (Absatz 4.1) wird die Abschlagszahlung abweichend von Satz 1 zum 01.10.2026 in voller Höhe der gemäß Anlage 1 geplanten Kosten fällig, die Schlussrechnung der nachgewiesenen Kosten erfolgt bis zum 31.01.2027.

Die Personalkosten werden im Umfang der laut Anlage 1 benötigten Stellen umgelegt, dabei werden für eine Stelle des mittleren Dienstes und eine Stelle des höheren Dienstes nur jeweils 90% angesetzt. Der Verwaltungskostenzuschlag wird in Höhe des in Anlage 1 genannten Prozentsatzes umgelegt.

Zahlungsempfänger für Hamburg ist das Institut für Hygiene und Umwelt (HU), Marckmannstraße 129a, 20539 Hamburg.

Zahlungsempfänger für Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf.

- (4) In den Abrechnungen werden folgende Positionen berücksichtigt:
- (4.1) Investitionsphase 2025/2026 (die Kosten werden unabhängig davon berücksichtigt, ob sie bereits vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung angefallen sind):
 - (a) Aufbau der Großmessstation, Erstausrüstung mit Messgeräten und der sonstigen erforderlichen Technik
 - (b) Erwerb eines EC/OC-Analysegeräts und eines Extraktionsgeräts für die Bestimmung von Benzo[a]pyren in der Deposition (nur Nordrhein-Westfalen)
 - (c) Verbrauchskosten für die Großmessstation (im Rahmen der Einrichtung und Testung anfallende Verbräuche)
 - (d) Verbrauchskosten für die Laboranalytik (im Rahmen der Einrichtung und Testung anfallende Verbräuche)
 - (e) Versandkosten für Proben
 - (f) Personalkosten für Aufbau und Betrieb der Großmessstation sowie für die notwendige Laboranalytik
 - (g) Verwaltungskostenzuschlag

(4.2) Betriebsphase ab 2027:

- (a) Verbrauchskosten für die Großmessstation
- (b) Verbrauchskosten für die Laboranalytik
- (c) Versandkosten für Proben
- (d) Personalkosten für den Betrieb der Großmessstation sowie für die notwendige Laboranalytik
- (e) Verwaltungskostenzuschlag

(4.3) Ersatzinvestitionen:

Im Fall des notwendigen Austauschs eines Containers, Messgeräts oder Geräts für Laboranalytik, vor allem, sobald diese das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, soll zum erforderlichen Zeitpunkt mit der Fortschreibung der Anlage 1 im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs (§ 4) geplant werden. Kosten für Wartung und Reparatur werden im Rahmen der Verbrauchskosten umgelegt.

(4.4) Kosten für den Rückbau und die fachgerechte Entsorgung der Großmessstation.

- (5) Sonstige Kosten einschließlich etwaiger Reisekosten, die im Rahmen dieser Kooperation anfallen, werden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht umgelegt.
- (6) Sollte eine Partei diese Vereinbarung bereits während der Laufzeit (ordentlich oder außerordentlich) kündigen, ist diese Partei dennoch verpflichtet, sich an den Rückbau- und Entsorgungskosten entsprechend der vorangegangenen Absätze zu beteiligen.

§ 4 Abstimmungsgespräch

- (1) Die Parteien führen im dritten Quartal jedes Jahres ein Abstimmungsgespräch durch. Das Abstimmungsgespräch kann in Form einer Videokonferenz oder hybrid stattfinden, sofern alle Parteien diesem Verfahren in Textform zugestimmt haben. Die Einladung, Leitung und Protokollierung des Gesprächs wechselt kalenderjährlich in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend im Jahr 2026 mit Hamburg.
- (2) In dem Abstimmungsgespräch stimmen sich die Parteien auch über die Leistungs- und Kostenpläne des jeweiligen Landes ab und schreiben bei Bedarf dazu die Anlage 1 fort.
- (3) Darüber hinaus kann Anlage 1 – soweit dies mit den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist – sowohl in Bezug auf die durchzuführenden Messungen als auch hinsichtlich derjenigen Stoffe angepasst werden, für die ein Land die Laboranalytik für die Großmessstation in einem anderen Land übernimmt.
- (4) Auf Verlangen einer Partei findet zeitnah ein außerordentliches Abstimmungsgespräch statt.
- (5) Alle Entscheidungen im Abstimmungsgespräch ergehen einstimmig und müssen schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, ihre nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Aufgaben fachgerecht sowie nach dem wissenschaftlichen Stand, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend auszuführen. Dabei tragen die Parteien

den örtlichen Verhältnissen Rechnung, berücksichtigen die gebotene Wirtschaftlichkeit und verpflichten sich zu einer rücksichtsvollen Kooperation.

- (2) Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der beiden anderen Parteien ist jede Partei berechtigt, Dritte zu beauftragen, sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Eine Verweigerung der Zustimmung kommt dann in Betracht, wenn berechnigte Interessen gefährdet sind. Für den Fall der Zustimmung muss die jeweilige Partei die fachliche Qualifikation der Erfüllungsgehilfen, denen sie sich im Rahmen dieser Vereinbarung bedient, sicherstellen. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dieser Partei und den Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Parteien stellen sich die zur Durchführung dieser Kooperation notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung, soweit erforderlich.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den von ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben um nicht steuerbare Tätigkeiten handelt. Die in § 3 genannten Beträge enthalten daher keine Umsatzsteuer. Sollte wider Erwarten aus gesetzlichen Gründen eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, wird das Land, das zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet ist, unverzüglich die anderen Parteien darüber informieren und mit Beginn der Umsatzsteuerbarkeit eine ordentliche Rechnung ausstellen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

§ 7 Datenschutz

Die im Rahmen der Kooperation erzeugten und versendeten Daten sind ausschließlich technischer Natur ohne Personenbezug.

§ 8 Nutzung der Daten

Hamburg ist berechnigt, die Daten aus der Großmessstation auf dem Gebiet von Hamburg sowie die aus diesen Daten resultierenden aufbereiteten und analysierten Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere zur Weiterverarbeitung, Veröffentlichung und sonstigen Verwertung.

Nordrhein-Westfalen ist entsprechend berechnigt, die Daten aus der Großmessstation auf dem Gebiet von Nordrhein-Westfalen sowie die aus diesen Daten resultierenden aufbereiteten und analysierten Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere zur Weiterverarbeitung, Veröffentlichung und sonstigen Verwertung.

Die jeweilige Partei erwirbt keine weitergehenden Rechte an den originären Daten der anderen Partei, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§ 9 Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Kooperation tritt mit der Unterzeichnung durch die drei Parteien in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31.12.2031 befristet. Jeweils spätestens ein Jahr vor dem Ablauf der Frist setzen sich die

Parteien über die Beendigung oder die Verlängerung der Vereinbarung und deren Dauer ins Benehmen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Personalbedarf überprüft und ggf. angepasst.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Wirksamkeit der Kündigung endet diese Vereinbarung für alle drei Parteien. Über die finanziellen Folgen werden sich die Parteien ins Benehmen setzen.

- (2) Diese Vereinbarung steht zudem ab 2027 unter dem Vorbehalt, dass die zur Erfüllung benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung stehen werden.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 streben die Parteien eine langfristige Kooperation an, mindestens über die Lebensdauer der für die Großmessstationen angeschafften Container, Mess- und Analysegeräte. Sollte die Vereinbarung vor diesem Zeitpunkt enden, werden sich die Parteien über die finanziellen Folgen ins Benehmen setzen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Parteien führen die von ihnen übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der §§ 2 Abs. 1 und 3 und 3 Abs. 2, 3, 4 und 6 aus. Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der Parteien gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien können sich gegenüber der anderen Partei nicht auf § 831 Abs. 1 S. 2 BGB berufen.
- (2) Die Parteien werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Parteien haften weder während der Dauer noch nach Beendigung dieser Vereinbarung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen und Ergebnisse sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen oder Ergebnisse entstehen.
- (3) Die gegenseitige Haftung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vereinbarungstypischen, vorhersehbaren Schaden, und die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Gegenüber Dritten haftet jede Partei für sich und nicht wechselseitig für die andere Partei (§ 1 Abs. 2). Wird eine Partei von Dritten aus Gründen in Anspruch genommen, die ihre Ursache in dieser Zusammenarbeit haben, so haftet sie im Innenverhältnis der Parteien untereinander nur, soweit sie den Schaden zu vertreten hat. Die Parteien werden sich insoweit von weitergehenden Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der ursprünglichen intendierten Regelung am nächsten kommt und dem Vereinbarungszweck angemessen ist. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken oder wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Vereinbarung wird in drei identischen Originalen unterzeichnet, bei jeder beteiligten Partei verbleibt ein Exemplar.

Anlage 1 zu diesem Abkommen: Messungen, Laboranalytik und Kosten

Hamburg, den

Die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Frau Dr. Stefanie von Berg
Staatsrätin

Düsseldorf, den

Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen

Viktor Haase
Staatssekretär

Kiel, den

Das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Joschka Knuth
Staatssekretär

Anlage 1

zum

Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Schleswig-Holstein über Investitionen, Betrieb und Finanzierung von zwei Großmessstationen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/2881 des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa

A. Liste der Messungen gemäß § 2 Absatz 1

- PM₁₀
- PM_{2,5}
- NO_x
- SO₂
- O₃
- CO
- BC
- UFP mit Größenverteilung
- Benzo[a]pyren und andere PAK in PM₁₀
- Schwermetalle in PM₁₀ (gemäß Anhang 7 Abschnitt 1 Tabelle 1 der RL 2024/2881)
- Deposition Schwermetalle (gemäß Anhang 7 Abschnitt 1 Tabelle 1 der RL 2024/2881)
- Deposition Quecksilber
- Benzol

B. Liste der Messungen, bei denen Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Absatz 3 für die in Hamburg und Essen betriebenen Großmessstationen die Laboranalytik übernimmt

Chemische Zusammensetzung im Feinstaub PM_{2,5}:

- Organischer Kohlenstoff (OC) / elementarer Kohlenstoff (EC)
- Ionen: Sulfat, Nitrat, Chlorid, Natrium, Kalium, Ammonium, Calcium, Magnesium

Analytik in der Deposition:

- BaP + PAK

C. Geplante jährliche Kosten gemäß § 3 Absatz 3

a) Investitionsphase in den Jahren 2025/2026:

Was	Kosten NRW in Euro	Kosten HH in Euro	Anmerkung
Investitionen			
Aufbau und Ausstattung Supersite mit Messtechnik vor Ort	600.000	500.000	In Hamburg wird ein vorhandener Container verwendet. Eine spätere Ersatzbeschaffung und entsprechende Umlage gemäß § 3 Absatz 4.3 bleibt unbenommen.
Investitionskosten EC/OC-Analysegerät	150.000	-	
Investitionskosten Extraktionsgerät für die Bestimmung von Benzo[a]pyren in der Deposition	50.000	-	
Summe Investitionen	800.000	500.000	
Verbrauchs-kosten			
Verbrauchskosten Supersite vor Ort	20.000	20.000	In der Investitionsphase 50%
Verbrauchskosten Laboranalytik	35.000	12.500	Höhere Kosten in NRW aufgrund größeren Analyseumfangs / in der Investitionsphase 50%
Versandkosten für Proben	1.500		In der Investitionsphase 50%
Summe Verbrauchskosten	56.500	32.500	
Personalkosten			
Aufbau, Ausstattung und Betrieb vor Ort, sowie Laboranalytik	301.389	122.400	NRW: 1 EG 13, 1 EG 11, 2 EG 9b HH: 1 EG 13, 1 EG 11, 1 EG 9b Ansatz zu jeweils 90% bei 1 hD und 1 mD, da auch für UFP-Hotspots eingesetzt
Verwaltungskostenzuschlag	85.594	34.800	aktuell 28,4% der Personalkosten
Summe Personalkosten	386.983	157.200	
Gesamt	1.243.483	689.700	

b) Betriebsphase ab 2027:

Was	Kosten NRW in Euro	Kosten HH in Euro	Anmerkung
Verbrauchs-kosten			
Verbrauchs-kosten Supersite vor Ort	40.000	40.000	
Verbrauchs-kosten Laboranalytik	70.000	25.000	Höhere Kosten in NRW aufgrund größeren Analyseumfangs
Versandkosten für Proben	2.000		
Summe Verbrauchskosten	112.000	65.000	
Personalkosten			
Aufbau und Ausstattung und Betrieb vor Ort, sowie Laboranalytik	301.389	246.600	NRW: 1 EG 13, 1 EG 11, 2 EG 9B HH: 1 EG 13, 1 EG 11, 1 EG 9b Ansatz zu jeweils 90% bei 1 hD und 1 mD, da auch für UFP-Hotspots eingesetzt
Verwaltungskostenzuschlag	85.594	70.000	aktuell 28,4% der Personalkosten
Summe Personalkosten	386.983	316.600	
Gesamt	498.983	381.600	